

Satzung des TV Bissendorf - Holte e.V.

§1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Turnverein Bissendorf-Holte e.V. hat seinen Sitz in 49143 Bissendorf.
Der Verein wurde 1909 gegründet.
2. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
3. Der Turnverein Bissendorf - Holte e. V. bezweckt die planmäßige Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Errichtung und Erhalt von Sportanlagen.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Er ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen.
Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.
4. Der Verein ist gemeinnützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 3 Eintritt

1. Der Eintritt als aktives oder passives Mitglied erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Eintrittserklärung von Minderjährigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
4. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme mit dem in der Eintrittserklärung beantragten Zeitpunkt.

§ 4 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitgliedschaft berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jugendliche unter 16 Jahre können an den Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilnehmen, soweit die Versammlung nicht anderweitig beschließt.
3. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen außerdem mindestens ein Jahr lang dem Verein angehören.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.

§ 7 Austritt

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Halbjahres zulässig und ist schriftlich einen Monat vorher zu erklären.

§ 8 Ausschluß

1. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
 - a) trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate lang keinen Beitrag entrichtet hat oder
 - b) das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vereinssatzungen verstoßen hat oder
 - c) sich unehrenhaft betragen hat.
2. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich kurz begründet mitzuteilen.
3. Gegen den Ausschluß ist innerhalb vier Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses mit schriftlicher Zustimmung von mindestens 6 Vereinsmitgliedern die Berufung bei dem Sportrat zulässig, der den Ausschluß zu seiner Wirksamkeit mit Zweidrittelmehrheit zu bestätigen hat. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Sportrat
 - c) die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Der 1. Vorsitzende muß den Vorstand oder Sportrat einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) ersten Vorsitzenden
- b) zweiten Vorsitzenden
- c) dritten Vorsitzenden
- d) Schriftführer
- e) Kassenwart
- f) Sportwart
- g) Jugendwart.

§ 11 Aufgaben

1. Der Vorstand hat
 - a) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Er kann Aufgaben an einen Geschäftsführer übertragen, der dann im Auftrag des Vorstandes handelt,
 - b) den Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Der Vorstand kann in seinem Wirtschaftsplan einzelnen Abteilungen ein Budget zur selbständigen Verwendung für Abteilungsaufgaben zuweisen. Die Abteilungen sind dem Vorstand über die Mittelverwendung jederzeit rechenschaftspflichtig.
 - c) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Vereinsorgane, denen er verantwortlich ist, durchzuführen.
Er entscheidet über
 - d) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 - e) Stundung und Erlaß von Beiträgen und
 - f) schlichtet auf Verlangen eines Beteiligten als Spruchausschuß Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern.

§ 12 Wahl und Ergänzung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit auf jeweils zwei Jahre gewählt. Näheres über Abstimmung und Wahlen siehe § 24.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Sportrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

§ 13

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane, führt deren Beschlüsse durch und erstattet den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht.

§ 14

Dem Schriftführer obliegt das Anfertigen, die erforderliche Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Die Niederschriften sind von ihm und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15

1. Der Kassenwart hat die Vereinskasse zu verwalten und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Alljährlich hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten und den Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr bekanntzugeben. Er wird durch einen zweiten Kassenwart in seinen Aufgaben unterstützt.
2. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch zwei unabhängige Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Der erste Vorsitzende ist berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen.

§ 16

1. Der Sportwart organisiert und leitet den gesamten Sportbetrieb des Vereins. Ihm unterstehen alle Abteilungen, die im übrigen in ihrem Aufgabenbereich selbständig sind.
2. Er hat alle sportlichen Angelegenheiten des Vereins mit den Abteilungsleitern zu beraten und die dabei gefaßten Beschlüsse dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17

Der Jugendwart betreut die gesamte männliche und weibliche Jugend des Vereins und vertritt ihre Interessen, soweit es sich nicht um sporttechnische Angelegenheiten handelt.

§ 18 Sportrat

1. Der Sportrat besteht aus dem
 - a) Vorstand (§ 10),
 - b) Abteilungsleitern der Sportabteilungen,
 - c) Sozialwart,
 - d) 2. Kassenwart,
 - e) Gerätewart,
 - f) Pressewart,
 - g) Sportabzeichenobmann,
 - h) Frauenwartin,
 - i) Beirat.
2. Für die Wahl und Ergänzung der Sportratsmitglieder gilt § 12 entsprechend.

§ 19 Aufgaben

Der Sportrat beschließt über

- a) alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten , soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
- b) die Durchführung des gesamten Sportbetriebes,
- c) die Errichtung weiterer und Einstellung bestehender Sportabteilungen , einschließlich Wahl und Abberufung von deren Leitern bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
- d) Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges mit Zweidrittelmehrheit.

§ 20

1. Der Gerätewart überwacht die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände. Er hat hierfür ein Verzeichnis zu führen, das vom Kassenwart geprüft und gegengezeichnet wird.
2. Der Presse-, der Sozialwart, der Sportabzeichenobmann und der (die) Frauenwart(in) versehen ihr Amt nach den Richtlinien des Sportrats.

§ 21 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
2. Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn es der Vorstand oder der Sportrat beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt. Die Versammlung ist dann innerhalb drei Wochen nach Eingang des Antrags mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben werden, und zwar durch Aushang in den Sportanlagen.
Anträge für die Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), kann nur durch Unterstützung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beraten und beschlossen werden. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 22 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- a) Genehmigung der Jahres - und Kassenberichte,
- b) Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenwarts und der Sportratsmitglieder,
- c) vom Vorstand vorgeschlagene Wirtschaftspläne,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Sportrats (alle 2 Jahre),
- e) Bestellung der Kassenprüfer (alle 2 Jahre), die nicht dem Sportrat angehören dürfen, einmalige Wiederwahl ist zulässig, dabei ist ein Kassenprüfer neu zu wählen,
- f) Beiträge und Sonderumlagen,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins,
- j) sonstige Anträge des Vorstandes, des Sportrates oder einzelner Vereinsmitglieder.

§ 23 Beschlußfähigkeit der Organe

1. Der Vorstand und der Sportrat sind beschlußfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn die Mitglieder hierzu ordnungsgemäß nach § 21 einberufen sind.

§ 24 Abstimmung und Wahlen

1. Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt und gewählt. Die Mitgliederversammlung kann durch $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung oder geheime Wahlen durch Stimmzettel beschließen. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.
2. Erhält bei Wahlen kein Vorgeschlagener die erforderliche absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.
3. Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 25 Niederschriften

1. Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen.
2. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 26 Beitrag

1. Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das gleiche gilt für Sonderumlagen.
2. Der Beitrag ist halbjährig oder jährlich zu entrichten. Bei Eintritt vor dem 15. eines Monats ist der Beitrag vom 1. des laufenden Monats fällig, bei Eintritt ab 15. eines Monats wird der Beitrag vom 1. des folgenden Monats an erhoben.
3. Der Beitrag der Teilnehmer an Kursangeboten wird vom Vorstand festgelegt.
4. Der Vorstand kann den Beitrag in Ausnahmefällen stunden oder erlassen.

§ 27 Wirtschafts- und Kassenführung

1. Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
3. Die Vereinsgelder sind wirtschaftlich zu verwalten und bestimmungsgemäß und durch übersichtliche Buchführung belegt zu verwenden.
4. Ausgaben und Einnahmen beschließt der Vorstand. Einnahme- und Ausgabeanweisungen müssen vom Kassenwart unterschrieben werden.
5. Nach Schluß des Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Jahresabschluß aufzustellen.

§ 28 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Bissendorf zu, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 29 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von den zuständigen Dachorganisationen abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen.
2. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und anderen Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.